



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. März 2024
(OR. en)

7382/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0056(BUD)

FIN 226

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024

BESCHLUSS DES RATES**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans
Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a;

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 44;

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 22. November 2023 endgültig festgestellt².
- Die Kommission hat am 29. Februar 2024 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegt.

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 2024/207 vom 22.2.2024.

- Der Rat muss unverzüglich seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan für 2024 festlegen, und zwar im Hinblick die folgenden dringenden Erfordernisse a) Einsetzung des Eingliederungsplans und von Erläuterungen sowie Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Deckung der Fazilität für die Ukraine sowie der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan; b) Anpassung des Eingliederungsplans, um die Solidaritäts- und Soforthilfereserve in zwei getrennte Instrumente aufzuteilen und die Beträge für jedes Instrument zu erhöhen; c) Stärkung des Europäischen Verteidigungsfonds; d) Kürzung der Mittel für Verpflichtungen der Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer; und e) Anpassung der Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“ im Hinblick auf die Einrichtung des Amtes für künstliche Intelligenz. Daher ist eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union gerechtfertigt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einzigter Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 19. März 2024 festgelegt.

Der vollständige Text¹ kann über die Website des Rates unter <https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/public-register/public-register-search/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 2024

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

¹ Dok. 7432/24 + ADD 1.